

AHV aufstocken : BVG abspecken

Autor(en): **Ecoffey, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **69 (1990)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-340830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV aufstocken – BVG abspecken

Von Eva Ecoffey
Zentralsekretärin SPS

Am 12. Januar dieses Jahres kündigten die SPS und der Schweizerische Gewerkschaftsbund ihre Absicht an, gemeinsam eine Volksinitiative zur Aufstockung der Ersten Säule auf Kosten der Zweiten Säule zu lancieren. Am Anfang dieses Unterfangens standen je ein Auftrag des SPS-Parteitag und des VPOD-Verbandstages aus dem Jahre 1988, es sei eine Initiative vorzubereiten zur Verbesserung der Zweiten Säule (SPS) bzw. zur Schaffung einer Volkspension (VPOD). In einer «überparteilichen» Expertengruppe wurde dann das Initiativprojekt erarbeitet, das nun zur Diskussion steht.

Im Rahmen der AHV

- werden die AHV-Renten wesentlich ausgebaut: 50prozentige Aufstockung der Minimalrenten, 25prozentige Aufstockung der Maximalrenten. Für die Rentnerinnen und Rentner mit vormals bescheidenen Einkommen (im Bereich von 2500 Franken im Monat) ist die Aufstockung noch besser;

- werden die Ansprüche zivilstands- und geschlechtsneutral gestaltet;

- erhalten Personen, die unentgeltliche Betreuungsarbeit leisten (Erziehung der Kinder, Betreuung von hilflosen Verwandten) eine Gutschrift auf ihr AHV-Konto.

Im Rahmen des BVG-Obligatoriums

- werden die volle Freizügigkeit und die erworbenen Rechte der Versicherten gewährleistet;

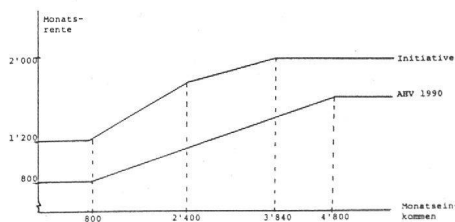
- werden die Versicherten – entsprechend der Aufstockung in der Ersten Säule – entlastet (Abbau der Beiträge und der Leistungen).

Aufstockung der Ersten Säule ...

Der Vorschlag schlägt eine Aufstockung aller AHV- und IV-Renten um mindestens eine halbe Minimalrente vor: bei den heute geltenden Ansätzen würde also die einfache Minimalrente auf 1200 Franken (heute 800) ansteigen, die einfache Maximalrente auf 2000 Franken (heute 1600). Durch die Einführung einer abgestuften Rentenskala (siehe Graphik) würden die Personen mit einem ehemaligen Einkommen zwischen 800 und 2400 Franken in den Genuss einer stärkeren Progression kommen.

Es mag überflüssig erscheinen, die Vorteile einer Erhöhung der AHV-Renten aufzuzählen, da allgemein bekannt ist, dass die heutigen AHV-Leistungen nicht annähernd genügen, um die Existenz der Rentnerinnen und Rentner zu sichern. Die zunehmende Zahl von Ergänzungsleistungs-Bezögerinnen und -Bezöger (um die 150'000 pro Jahr) kann in diesem Zusammenhang als Indiz für die prekäre ökonomische Lage eines grossen Teils der älteren Bevölkerung dienen. Trotzdem sollen – neben jenem der sozialen Gerechtigkeit – auch die anderen Vorteile einer AHV-Aufstockung nicht unerwähnt bleiben:

Volle einfache AHV-Rente



Alle Beträge sind pro Monat angegeben und gehen von den ab 1990 geltenden Ansätzen aus.

- Ein grosser Teil der Rentnerinnen und Rentner, die heute auf Er-

gänzungsleistungen angewiesen sind, werden in Zukunft mit der AHV-Rente auskommen. Man wird sich somit dem Verfassungsmandat der Existenzsicherung durch die AHV zumindest angenähert haben.

- Das (heute als ideal postulierte) Ziel einer Deckung von 60 Prozent des vorherigen Einkommens wird für eine grössere Anzahl von Rentnerinnen und Rentner allein schon mit der AHV-Rente erreicht sein.

- Damit wird auch eine grössere Portion der gesamten Leistungen der Teuerung angepasst sein, denn die AHV-Renten sind automatisch indexiert, während viele Pensionskassen keine Anpassung an die Teuerung gewährleisten.

- Die Verwaltungskosten werden global abnehmen: einerseits ergeben sich Einsparungen beim Ergänzungsleistungssystem, andererseits wird durch die Verlagerung eines Teils der Altersvorsorge von der Zweiten auf die Erste Säule von einem administrativ aufwendigen auf ein etwa 7mal billigeres System gewechselt.

- Durch die Umlagerung von der Zweiten zur Ersten Säule wird ein Teil der Altersvorsorge dem Inflationsrisiko entzogen.

Die Aufstockung der Ersten Säule gestattet eine entsprechende Reduzierung der obligatorischen Zweiten Säule. Damit werden auch die negativen Auswirkungen der BVG automatisch reduziert, sei es nun für die Versicherten (Ungleichheiten, Verluste durch mangelhafte Freizügigkeit, keine Anpassung an die Teuerung usw.), sei es strukturell (Kapitalakkumulation und Investitionsprobleme, Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, hohe Verwaltungskosten usw.). Die Schrumpfung der BVG kann auf verschiedene Arten praktiziert werden: es können noch mehr Versicherte aus

dem Obligatorium entlassen werden als heute (durch Erhöhung des Koordinationsabzugs), oder es kann ein Mini-BVG für alle eingeführt werden (zum Beispiel mit tieferen, aber gleich hohen Prämien für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem lohnprozentualen Koordinationsbetrag). Die Art und Weise, wie die Zweite Säule reduziert werden soll, ist im Initiativtext selbst nicht festgeschrieben. Sie bildet eine der Fragen, die in SPS und SGB noch auszudiskutieren sind.

Gleichberechtigung auch in der Alterssicherung

Die Initiative führt die Begriffe der Geschlechts- und Zivilstandsneutralität und der Betreuungsgutschriften ein. Diese frauen- und sozialpolitisch zentralen Postulate wurden bereits 1987 im AHV-Modell von SPS und SGB vorgestellt (siehe Broschüre «Gleiche Rechte – auch im Alter»). Der Initiativtext beschränkt sich darauf, das Prinzip festzuschreiben, ohne auf die konkrete Ausführung einzugehen: zum Beispiel, ob für Ehepaare oder überhaupt Zusammenlebende das Splitting anzuwenden sei, oder ob einfach lebenslänglich individuelle Rentenkonti geführt werden sollen. Auf alle Fälle müsste man die sozialen Auswirkungen der jeweils gewählten Lösung genau anschauen: je nach Variante müsste die Betreuungsgutschrift anders angesetzt werden, sie hätte auf alle Fälle den Erwerbsausfall des nichterwerbstätigen Partners zu kompensieren.

Im übrigen stellt die Betreuungsgutschrift, das heisst die Gutschrift auf das AHV-Konto für unentgeltliche Betreuungsarbeit an Angehörigen (und eventuell anderen abhängigen Personen), eine sozialpolitisch bedeutende Neuerung dar. Es wäre das erstemal, dass sozial unentbehrliche Arbeit wenigstens über die

Renten abgegolten würde. Bei den wachsenden personellen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung und der Zunahme der «Pflegefälle», ist diese Massnahme schon aus der Sicht des reinen Nutzdenkens sinnvoll. Ausserdem hat die Betreuungsgutschrift die Funktion, den Erwerbsausfall des nichterwerbstätigen Partners zu kompensieren (heute wird das Problem über die Ehepaarsrente gelöst, mit entsprechender Benachteiligung der Ledigen, der Geschiedenen und der Hausmänner).

Wie weiter?

Es versteht sich von selbst, dass die Lancierung einer derart schlagkräftigen Initiative reiflich überlegt und ausdiskutiert werden muss. Die Zusammenarbeit aller linken und progressiven Kräfte ist unerlässlich, um dieses Projekt zu realisieren. Die Absicht ist, gemeinsam einen realistischen Text vorzuschlagen. Daher haben sowohl der SGB als auch die SPS eine breite Diskussion in Gang setzen wollen. Der Gewerkschaftsbund hat den vom VPOD verabschiedeten Textentwurf seinen Verbänden unterbreitet und wird an seiner Delegiertenversammlung im Mai endgültig Beschluss fassen. In der SPS befasst sich gegenwärtig der Parteivorstand mit dem gleichen Vorschlag. An seiner Sitzung im Februar wird ein entsprechender Antrag an den Parteitag verabschiedet. Das Schlusswort wird also – was die SPS anbetrifft – der Parteitag vom 28. April dieses Jahres haben. Damit wird die Diskussion bis in die einzelnen Sektionen getragen. Das Zentralsekretariat der SPS steht für nähere Informationen zur Verfügung.

Dokumentation und Auskünfte:
Eva Ecoffey, SPS, Postfach,
3001 Bern, Tel. 031 - 24 11 15;
Fritz Leuthy, SGB, Postfach 64,
3000 Bern 23, Tel. 031 - 45 56 66